

Allgemeine Geschäftsbedingungen Luftburgvermietung (AGB)

Stand 14.04.2023

1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden (nachfolgend Mieter genannt) und der Kolarik im Prater GmbH, Prater 128, 1020 Wien (nachfolgend Auftragnehmer genannt) gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn diese vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (nachfolgend auf AGB gekürzt) abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.3. Werden zwischen den Vertragsparteien im Vertrag (Angebot) spezielle Vereinbarungen getroffen, die einzelnen Punkten dieser AGB widersprechen, so gehen diese speziellen Vereinbarungen den betreffenden generellen Regelungen dieser AGB vor. Diese speziellen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und berühren die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dieser AGB nicht.

2. Bestellung, Auftrag

2.1. Ein Auftrag ist ausschließlich schriftlich zu erteilen und zu bestätigen. Er ist für den Mieter sofort, für den Auftragnehmer nach Auftragsbestätigung bindend.

2.2. Sämtliche relevante Details bezüglich Abholung bzw. Lieferung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses zu vereinbaren. Kurzfristige Bestellungen sind nach Anfrage möglich.

2.3. Der Mieter bestätigt im Zuge der Auftragsvergabe, dass er die Bestimmungen der MA 36 gelesen und zur Kenntnis genommen hat. Der Mieter haftet für die Erfüllung sämtlicher darin geltender Auflagen.

2.4. Die Einholung des Einverständnisses des Grundeigentümers für die Aufstellung der Luftburg obliegt dem Mieter selbst.

3. Übernahme

3.1. Mit Übernahme einer Luftburg bestätigt der Mieter, dass er die Luftburg in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand erhalten hat. Verdeckte Mängel hat der Mieter unverzüglich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels in schriftlicher Form zu melden. Wird die

Mängelrüge nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt die Ware als einwandfrei und in betriebsfähigem Zustand.

3.2. Bei Selbstabholung ist der Mieter selbst für die rechtzeitige Abholung der Luftburg verantwortlich. Dies ist täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 8 bis 17 Uhr, jedoch immer nach vorheriger Vereinbarung eines Zeitfensters, möglich.

3.3 Bei Lieferung hat der Mieter spätestens 2 Wochen vor Veranstaltung den genauen Termin und Lieferadresse bekannt zu geben.

3.4. Verweigert der Mieter die Annahme der Ware, so hat er - ungeachtet seiner Zahlungsverpflichtung - sämtliche Transportkosten zu tragen.

3.5. Termine außerhalb der in Punkt 3.2. genannten Zeiten sind nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.

3.6. Zugesagte Termine werden unter der Voraussetzung eines normalen Betriebsablaufes eingehalten. Streiks, Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen jeder Art, wie z.B. Stromstörungen, entheben den Auftragnehmer von übernommenen Verpflichtungen.

4. Rückgabe

4.1. Bei Selbstabholung ist der Mieter selbst für die rechtzeitige Rückgabe der Luftburg verantwortlich. Dies ist täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 8 bis 17 Uhr, jedoch immer nach vorheriger Vereinbarung eines Zeitfensters, möglich. Der Mieter hat die Luftburg unbeschädigt und kostenfrei an den Auftragnehmer zu retournieren. Sollte die Luftburg nicht zum vereinbarten Termin retourniert werden, so wird jeder begonnene Tag lt. Preisliste in Rechnung gestellt.

4.2. Termine außerhalb der in Punkt 4.1. genannten Zeiten sind nur nach gesonderter Vereinbarung möglich.

5. Vertragsdauer

5.1. Ein Mietvertrag ergeht ausnahmslos in schriftlicher Form.

5.2. Mietverträge beginnen zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt, d.h. mit Abholung bzw. Zustellung, und enden mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Luftburg.

6. Stornobedingungen

6.1. Jede Absage hat schriftlich und 72 Stunden vor Übernahme zu erfolgen.

6.2. Bei vereinbarter Selbstabholung fallen dem Mieter im Falle einer fristgerechten Stornierung keine Gebühren an.

6.3. Bei Lieferungen: Eine fristgerechte Stornierung ist gebührenfrei. Bei verspäteten Stornierungen werden 50 Prozent der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

6.4. Sollten Änderungen der Reservierung nicht entsprechend der Punkte 6.1. bis 6.3. erfolgen, wird keine Rückerstattung gewährt. Dies gilt insbesondere im Falle einer verkürzten Mietdauer, bei Nicht-Übernahme zum Zeitpunkt der Abholung oder, im Fall von Lieferungen, bei Nicht-Annahme der Luftburg.

7. Preise

7.1. Alle angeführten Preise verstehen sich, falls nicht anders angeführt, in Euro. Umsatzsteuer und sonstige Steuern und Abgaben sind bereits im Preis inbegriffen.

8. Versicherung

8.1. Allfällige Versicherungen hat der Mieter selbst abzuschließen.

8.2. Für Sach- bzw. Personenschäden jeglicher Art haftet von Übernahme bis Rückgabe der Mieter. Auch für währenddessen entstandene Schäden an den Luftburgen bzw. Diebstahl ist der Mieter verantwortlich.

9. Zahlungsbedingungen und Zahlungsmöglichkeiten

9.1. Bei Lieferungen: der vereinbarte Mietpreis ist ausschließlich im Voraus und vollständig zu leisten.

9.2. Bei Selbstabholung: der vereinbarte Mietpreis ist vollständig im Voraus bzw. zum Zeitpunkt der Abholung in bar vor Ort zu leisten.

9.3. Bei Bestellungen über unseren Onlineshop: der vereinbarte Mietpreis ist vollständig im Voraus bzw. in bar (ausschließlich bei Selbstabholung) zum Zeitpunkt der Abholung vor Ort zu leisten.

9.4. Zahlungsmöglichkeiten: Kredit- & Debitkarten, Banküberweisung sowie Sofortüberweisung, SEPA-Lastschrift, bar (ausschließlich bei Selbstabholung).

10. Gewährleistung, Schadenersatz

10.1. Bei unsachgemäßer Lagerung oder Behandlung der Luftburg ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

10.2. Eine Haftung vom Auftragnehmer für wetterbedingte Beschränkungen, Störungen oder Unterbrechungen, die Folge von höherer Gewalt sind, sowie für Unfälle und Verletzungen, die durch unsachgemäße Handhabung und Lagerung der Luftburg entstehen, ist ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort ist Wien. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.